

BERATUNG

Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten

P.P.
3552 Bärau



Vor der Aufnahme von ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten sollten einige Punkte beachtet werden.

Bei der Ausgleichskasse meldet man die zusätzliche Tätigkeit an. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die Höhe des geplanten Einkommens und der Kapitaleinsatz wichtig. Mit diesen Angaben errechnet die Ausgleichskasse einerseits die notwendige Erhöhung der Quartalszahlungen für die persönlichen AHV-Beiträge. Andererseits prüft die Ausgleichskasse, ob es sich bei der geplanten Tätigkeit aus Sicht der AHV um eine selbständige Tätigkeit handelt.

Werden Arbeitskräfte angestellt, so klärt man vor der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages bei den Sozialversicherungen die Versicherungsdeckung und die Prämienhöhe ab. Die Agrisano Globalversicherung ist grundsätzlich für landwirtschaftliche Arbeitnehmende gedacht und es ist zu prüfen, ob das Personal der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit auch versichert werden kann oder nicht. Wenn nicht, muss man sich für die Versicherungen nach BVG, UVG und KTG anderweitig umsehen.

Für die Ausfertigung eines schriftlichen Arbeitsvertrages sind die Gesamtarbeitsverträge und Minimallöhne der entsprechenden Branche zu

berücksichtigen. Die Vorgaben sind in diversen Punkten nicht gleich wie in der Landwirtschaft. Auch die Mobilien- und Haftpflichtversicherungen sind um die neue Tätigkeit zu ergänzen. Man sollte genau überlegen und recherchieren, welche neuen Risiken die erweiterte Tätigkeit mit sich bringt und ob die Risiken in der bestehenden Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Oft ist auch eine Rechtsschutzversicherung angebracht.

In Bezug auf die MWST-Pflicht gilt eine Umsatzgrenze von CHF 100 000.–. Bei wachsenden Unternehmen gilt die MWST-Pflicht ab dem Geschäftsjahr nach dem Erreichen der Umsatzgrenze. Bei der Anmeldung ist zu prüfen, ob sich allenfalls die vereinfachte Abrechnungsmethode mit dem Saldosteuersatz lohnen würde.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsrisiko ist auch zu prüfen, ob die neue Tätigkeit in die bisherige Einzelfirma Landwirtschaft integriert werden kann oder ob dafür eine eigene juristische Person (GmbH oder AG) gebildet werden soll.

Fazit: Als Geschäftsfrau oder -mann gilt es an vieles zu denken. Einiges lässt sich mit der Entwicklung des Unternehmens verbessern, optimieren und vereinfachen. Aber nie alles! Darum ist kompetente Beratung bei der Geschäftsgründung wertvoll.

INHALT

Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten	Seite 1
Weiterhin tiefes Zinsniveau	Seite 2
Neuerungen für die Steuererklärung 2014	Seite 3
Kennen Sie die Zahlen Ihrer Buchhaltung?	Seite 4
Wissenswertes aus dem Versicherungswesen	Seite 5
AHV-Beiträge Selbständigerwerbender	Seite 6
Landwirtschaftsbetrieb ohne Nachfolge – was nun?	Seite 7
Mitarbeiterporträt	Seite 8

AGRO-Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
Fax 034 409 37 69
www.treuhand-emental.ch

[Buchhaltung](#)
[PC-Lösungen](#)
[Steuern](#)
[Unternehmensberatung](#)
[Versicherungen](#)
[Geschäftsführungsmandate](#)



Weiterhin tiefes Zinsniveau

Mitte Januar hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Frankenuntergrenze aufgehoben. Dieser Entscheid kam überraschend. Die Marktreaktionen waren extrem. Der Kurs des Euro zum Schweizer Franken rutschte kurzfristig unter 0,85 oder 30% tiefer als vor der Aufhebung. Die Aktien der meisten Schweizer Unternehmen verloren stark an Wert.

Mittlerweile hat sich die Lage wieder eher normalisiert. Der starke Schweizer Franken macht aber unserer Exportwirtschaft sehr zu schaffen. Auch der Tourismus, der vor allem für das Berggebiet von grosser Wichtigkeit ist, wird nun mit dem zu starken Schweizer Franken zu kämpfen haben.

2015 wird für unser Land ein anspruchsvolles Jahr. Das Wirtschaftswachstum wird sich abschwächen. Doch gehe ich nicht davon aus, dass wir in eine Rezession kommen. Die Güternachfrage im Inland ist weiterhin sehr stabil. Wir haben immer noch eine gesunde und stabile Wirtschaft.

Wie werden sich die Zinsen entwickeln?

Das momentane Zinsniveau ist auf einem historischen Tiefstand. Dies wird sich in den kommenden Monaten nicht ändern. Es ist aber zu hoffen, dass die Phase der Übertreibung bald vorüber ist. Wenn einzelne Banken grosse Geldanleger mit Negativzinsen belasten, so ist das eine ganz ungesunde Entwicklung. Mit einer Entspannung an der Währungsfront dürfte sich die SNB aber wohl bald wieder von der Negativzinspolitik verabschieden.

Des einen Freud, des anderen Leid – noch nie waren die Hypothekenzinse so tief wie jetzt. Sinnvolle Investitionen können sich nun ganz besonders lohnen.

Die Banken gehen bei ihren Tragbarkeitsberechnungen nicht von den geltenden Zinssätzen aus. Der kalkulatorische Satz für die Berechnung beruht auf langjährigen Durchschnittswerten.

Der Wahl der richtigen Finanzierungsform kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. Die wichtigsten Finanzierungslösungen im Überblick:

Variable Hypothek: Hypothek mit langfristiger Laufzeit, Zinssatz variiert je nach Kapitalmarktlage, wird direkt oder via 3. Säule indirekt amortisiert.

Festhypothek: Hypothek mit 2- bis 10-jähriger Laufzeit und festem Zinssatz über die vereinbarte Laufzeit. Kann in der Regel nicht direkt, sondern nur indirekt via 3. Säule amortisiert werden.

Libor-Hypotheken: Hypothek mit 3-, 5- oder 7-jähriger Laufzeit und periodisch angepasstem Zinssatz auf Basis eines Geldmarkt-



Christoph Berger,
Vorsitzender der Bankleitung Raiffeisenbank Frutigland

satzes (kurzfristiger Zinssatz), kann in der Regel nicht direkt, sondern nur via 3. Säule amortisiert werden. Je nach Form gibt es eine Absicherungsmöglichkeit gegen steigende Zinsen oder die Möglichkeit des einmaligen Wechsels in ein anderes Hypothekarmodell.

Baufinanzierung: Zur Finanzierung eines Neubaus oder grösseren Umbaus wird ein Baukreditkonto oder eine Hypothek mit einem Baukonto eröffnet. Darüber werden sämtliche Rechnungen bis zur Fertigstellung des Baus bezahlt.

Mit kompetenter und persönlicher Beratung, lokaler Vertrautheit sowie vorteilhafter, fairer Finanzierung ist die Bank vor Ort der richtige Partner. ▲

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
AGRO-TREUHAND SCHWAND
AGRO-TREUHAND SEELAND AG
AGRO-TREUHAND SOLOTHURN-BASELSTADT

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH
AUFLAGE 6 000 EXPL.

ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
FRAU VERENA AST
3702 HONDRICH
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77
INFO@TREUHAND-BEO.CH

GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

Neuerungen für die Steuererklärung 2014

Die wichtigste Neuerung für die Steuerperiode 2014 ist der Wegfall der Berufskostenpauschale bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Steuerlich entlastet werden kleinere Landwirtschaftsbetriebe, die weniger als 1 SAK aufweisen.

Wegfall der Berufskostenpauschale

Personen mit einem hauptberuflichen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit konnten bisher den Pauschalabzug für Berufskosten (CHF 7200.–) geltend machen, wenn die effektiven Kosten tiefer waren. Damit ist nun Schluss: Ab der Steuererklärung 2014 können nur noch die effektiv entstandenen Kosten für den Arbeitsweg und für die auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden. Dazu kommt der Pauschalabzug «übrige Berufskosten» (3% des Nettolohnes, jedoch mindestens CHF 2000.– und höchstens CHF 4000.–). Für die Steuerpflichtigen ist es daher wichtig, dass sämtliche tatsächlichen Aufwendungen im Formular 6 der Steuererklärung erfasst werden.

Der Kanton erhofft sich von dieser Massnahme Mehreinnahmen von 40 Mio. Franken. Den Gemeinden soll es 22 Mio. Franken mehr in die Kassen spülen. Bezahlen werden es diejenigen erwerbstätigen Personen, die einen kurzen Arbeitsweg haben und/oder von einer vergünstigten Mittagsverpflegung profitieren (Kantine des Arbeitgebers).

Tiefere Amtliche Werte bei kleineren Landwirtschaftsbetrieben

Aufgrund des Entscheids vom Grossen Rat des Kantons Bern werden landwirtschaftliche Kleinbetriebe ab dem Steuerjahr 2014 steuerlich entlastet. So wird der Amtliche Wert bei Betrieben, die zwischen 0.5 Standardarbeitskräften (SAK) und der Gewerbe-grenze (1 SAK im Talgebiet, 0.75 SAK im VHZ/Berggebiet) liegen, wieder nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Gewerbe festgesetzt. Für alle betroffenen Betriebe wird die Steuerverwaltung im Verlauf des Jahres eine neue amtliche Bewertung eröffnen, die rückwirkend für 2014 Gültigkeit hat. Auf dem Grundstückblatt wird jedoch auch der bisherige Amtliche Wert weiterhin ausgewiesen sein, da der höhere Ertragswert nach Bäuerlichem Bodenrecht (BGBB) weiterhin gilt; dies ist vor allem für die Sicherstellung von Hypothekarkrediten vorteilhaft.

Steuerlich wirkt sich der tiefere Amtliche Wert auf die Vermögenssteuer und auf die Liegenschaftssteuer aus. Dies bringt in aller Regel nur eine geringfügige Steuerentlastung. Zugleich erfolgt jedoch eine spürbare Entlastung beim Eigenmietwert und somit bei der Einkommenssteuer, indem die Betroffenen für die



Kleinere Landwirtschaftsbetriebe werden ab 2014 steuerlich entlastet.

Betriebsleiterwohnung den so genannten Betriebsleiterabzug erhalten, wie er auch bei landwirtschaftlichen Gewerben gilt.

Neue Gestaltung der Veranlagungsverfügung

Ab sofort werden die steuerlichen Veranlagungsverfügungen in neuem «Outfit» erscheinen. Positiv zu werten ist das einheitliche Format (nur noch Hochformat) und die übersichtlichere, differenzierte Darstellung von «Anpassungen» und «Korrekturen». Nach wie vor braucht es jedoch einige Routine, um die Korrektheit der Veranlagung abschliessend beurteilen zu können. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die definitive Steuerveranlagung umgehend nach Erhalt Ihrem Treuhänder zur Überprüfung zu senden.

Ausblick für die Steuerperioden 2015 und 2016

Einlagen in die Säule 3a (gültig für 2015 und 2016): Erwerbstätige, die einer Pensionskasse angehören, dürfen pro Jahr maximal CHF 6768.– in die Säule 3a einzahlen. Bei Erwerbstätigen ohne Pensionskasse liegt die Obergrenze bei 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal jedoch bei CHF 33840.– pro Jahr.

Anpassung Eigenmietwerte: Im Jahr 2015 erhalten Eigentümer in 143 Berner Gemeinden eine Anpassung des Eigenmietwertes. Gemäss Rechtsprechung dürfen die Eigenmietwerte beim Kanton nicht unter 60% des ortsüblichen Marktwertes liegen. In vielen Gemeinden ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Die Anpassungen, welche ab Steuerjahr 2015 gelten, betragen zwischen 2.5% und 22%. Die betroffenen Eigentümer erhalten im Verlaufe des Jahres eine Eröffnung der Steuerverwaltung.

Begrenzung Fahrkostenabzug: Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist vorgegeben, dass beim Bund die Abzüge für die Fahrkosten auf CHF 3000.– begrenzt werden. Von Seiten des Kantons ist diese allfällige Anpassung im Moment in der Vernehmlassung. Ob sie mit der Steuergesetzrevision per 1.1.2016 wirksam wird, kann im Moment noch nicht beantwortet werden. Betroffen wären vor allem Langstreckenpendler, die für ihren Arbeitsweg auf das Auto angewiesen sind. ▲

BUCHFÜHRUNG

Kennen Sie die Zahlen Ihrer Buchhaltung?

Rückblick Kurs Die Zahlen meiner eigenen Buchhaltung verstehen und interpretieren

Im Januar 2015 organisierten die AGRO-Treuhand Emmental AG und das Inforama Emmental gemeinsam einen Kurs, welcher ganz im Zeichen der Buchhaltungsanalyse stand. Die Teilnehmenden wurden aufgefordert, ihre eigene Buchhaltung mitzubringen. Dieses Angebot haben viele Landwirtinnen und Landwirte in Anspruch genommen.

Die Bilanz

Nach einer kurzen theoretischen Einführung ging es im ersten Teil darum, die einzelnen Bilanzpositionen der eigenen Buchhaltung in einem Schema aufzuführen. In der untenstehenden Tabelle wird eine Musterbilanz mit Beispielszahlen aufgeführt.

Die Liquidität berechnet sich wie folgt:

Flüssige Mittel + Forderungen	10 000.– + 5 000.–	136 %
Kreditoren * 100	11 000.– * 100	

Die Liquidität eines Landwirtschaftsbetriebs sollte zwischen 120% und 140% liegen. Ist dieser Wert tiefer, besteht oft ein Liquiditätsengpass und die Rechnungen können nicht fristgerecht bezahlt werden. Die Faustregel besagt, dass auf einem durchschnittlichen Bauernbetrieb mindestens CHF 25 000.– zur Verfügung stehen sollten, um alle Forderungen begleichen zu können.

	AKTIVEN		PASSIVEN	
UMLAUF- VERMÖGEN	flüssige Mittel (Kasse, Bank, PC)	10 000.–	Kurzfristige Schulden, Kreditoren	11 000.–
	Debitoren/Forderungen	5 000.–	Privatdarlehen	30 000.–
	Vorräte (alle)	12 000.–		
ANLAGEVERMÖ- GEN	Tiere	50 000.–	Investitionskredite	180 000.–
	Maschinen inkl. Auto	60 000.–		
	Feste Einrichtungen	30 000.–	Hypotheken	150 000.–
	Gebäude	250 000.–		
	Boden	60 000.–	Eigenkapital	111 000.–
	Lieferrecht	5 000.–	Total Passiven	482 000.–
	Total Aktiven	482 000.–		

Anschliessend wurden mit dem Eigenfinanzierungsgrad und der Liquidität die zwei wichtigsten Bilanzkennzahlen errechnet.

Der Eigenfinanzierungsgrad berechnet sich wie folgt:

Eigenkapital	111 000.–	23 %
Bilanzsumme * 100	482 000.– * 100	

Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Eigenfinanzierungsgrad von 23%. Dieser Wert ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich und hängt stark von kürzlich getätigten Investitionen und dem Alter des Betriebsleiters ab. Kurz vor der Hofübergabe sollte der Wert bei 60–90% liegen, kurz nach der Hofübernahme wird ein Wert von über 20% angestrebt. Zusätzlich stellt sich die Frage, wie gut der Zustand des Wohnraums und der Ökonomiegebäude ist. Ist der Eigenfinanzierungsgrad sehr tief und die Gebäude in einem schlechten Zustand, ist dies sicherlich nicht optimal und es bedarf einer Überprüfung der allgemeinen finanziellen Situation des Betriebs.

Die Erfolgsrechnung

Im zweiten Teil des Kurses ging es darum, die Erfolgsrechnung zu analysieren und mit Buchhaltungszahlen von Referenzbetrieben (vgl. Grundlagenbericht ART) zu vergleichen.

In der untenstehenden Tabelle wird eine Mustererfolgsrechnung mit Beispielszahlen aufgeführt.

+ Total Leistungen	180 000.–
– Total Direktkosten	60 000.–
= Vergleichbarer Deckungsbeitrag	120 000.–
– Strukturkosten 1	60 000.–
(davon Abschreibungen)	15 500.–
= Betriebseinkommen	60 000.–
– Strukturkosten 2	15 000.–
= Landwirtschaftliches Einkommen	45 000.–
+ Betriebsfremder Erfolg	6 000.–
= Unternehmensgewinn	51 000.–
+ Unselbständiges Nebeneinkommen, Renten	18 000.–
= Gesamteinkommen	69 000.–
– Privatverbrauch	65 000.–
= Eigenkapitalbildung/-verzehr	4 000.–

VERSICHERUNG

Wissenswertes aus dem Versicherungswesen

Alle oben aufgeführten Begriffe und Ergebnisse können mit den Referenzbetrieben verglichen werden. Wichtige Grössen in der Erfolgsrechnung sind die Deckungsbeiträge der einzelnen Betriebszweige, das Landwirtschaftliche Einkommen und die Eigenkapitalbildung.

Die Eigenkapitalbildung sollte im Durchschnitt der letzten 3 Jahre positiv sein. Ein Zielwert, der oft genannt wird, beträgt CHF 1000.– pro ha LN.

Die Mittelflussrechnung

Die wichtigste Kennzahl der Mittelflussrechnung ist der Cashflow. Der Cashflow berechnet sich wie folgt:

Eigenkapitalbildung + Abschreibungen	4000.– + 15 000.– = 19 500.–
--------------------------------------	-------------------------------------

Der Cashflow ist die aus dem Umsatz erzielte Liquidität. Er ist somit die wichtigste Finanzierungsquelle einer Unternehmung. Der Cashflow umfasst den Betrag, welcher zur Verfügung steht, um Investitionen zu tätigen, Fremdkapital zu tilgen und Finanzvermögen zu bilden. Die Zielgrösse des Cashflows liegt bei CHF 2 000.– bis 2 500.– pro ha LN.

Eine weitere wichtige Grösse ist der Verschuldungsfaktor. Dieser berechnet sich wie folgt:

Fremdkapital – Flüssige Mittel	371 000.– + 10 000.–	18.5%
Cashflow	19 500.–	

Der Verschuldungsfaktor gibt an, wie viele Jahre es dauert, um schuldenfrei zu werden (unter der Voraussetzung, dass man den Cashflow nur für die Schuldentilgung einsetzt). Ein Landwirtschaftsbetrieb mit einem tiefen Verschuldungsfaktor von 3–5 Jahren ist sehr anpassungsfähig und kann gut auf ändernde Marktverhältnisse reagieren. Liegt der Verschuldungsfaktor bei 6–10 Jahren oder noch höher, zeigt sich ein geringes Leistungspotential bei einer hohen Verschuldung.

Zum Schluss des Kurses wurden die errechneten Kennzahlen in ein Raster eingetragen und ausgewertet. Es wurde darauf hingewiesen, dass nebst all den sogenannten «harten Kennzahlen», welche Auskunft über die finanzielle Situation und die Wirtschaftlichkeit des Landwirtschaftsbetriebs geben, auch die «weichen Faktoren» (Zufriedenheit mit der jetzigen Betriebs- und Lebenssituation, Arbeitsbelastung, Umfeld etc.) wichtig sind.

Der vorliegende Artikel dient als Hilfestellung für die Interpretation der eigenen Buchhaltung und für das bessere Verständnis der Kommentare, die von der AGRO-Treuhand Emmental AG jährlich verfasst werden.



Taggeldversicherung bei der Agrisano revenu vor dem 30. Altersjahr abschliessen

Eine Taggeldversicherung wird abgeschlossen, um Erwerbsausfälle und zusätzliche Lohnkosten zu versichern. Bei Unfällen und Krankheiten muss häufig ein Betriebsshelfer oder sonst zusätzliches Personal angestellt werden, um die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Die Leistungsdauer bei Agrisano revenu beträgt 730 Tage, abzüglich der Wartefrist.

Der Antragsteller wird beim Vertragsabschluss in eine dem Alter entsprechende Prämienkategorie eingeteilt. Junge Versicherte profitieren von günstigeren Prämien. Wird die Versicherung vor dem 30. Altersjahr abgeschlossen, bleibt die versicherte Person in der Prämienkategorie 30, was bei zunehmendem Alter eine bedeutende Prämieinsparung mit sich bringt.

Beispiel = Taggeld CHF 100.– pro Tag, Wartefrist 30 Tage

Prämienkategorie	Prämiensatz	Prämie/Jahr	Höhere Prämie/Jahr
30	0.51	CHF 612.–	CHF 0.–
50	0.90	CHF 1080.–	CHF 468.–
60	1.04	CHF 1248.–	CHF 636.–

Spartipp

Mit einer Wartefrist von 60 Tagen kann eine weitere Prämienreduktion erreicht werden.

Wir empfehlen für einen Vollerwerbsbetrieb insgesamt eine Taggeldversicherung von CHF 140.– bis 200.– pro Tag für Betriebsleiter und mindestens CHF 80.– bis 150.– pro Tag für Frauen abzuschliessen.

Mutterschaft

Bei Mutterschaft besteht Anspruch auf ein Mutterschaftstaggeld während maximal 70 Tagen.

Die Wartefrist wird mitberücksichtigt → Wartefrist 30 Tage von Vorteil.

Invaliditäts- und Todesfallversicherungen von Agrisano prevos

Bei Invalidität kommen nach einer Wartefrist von meist 2 Jahren die Leistungen der IV und, wenn vorhanden, von den privaten Rentenversicherungen zum Tragen. Für verheiratete Betriebsleiter mit hoher Verschuldung sollte auch eine Todesfallversicherung abgeschlossen werden.

Auf Prämien der vom Schweizerischen Bauernverband lancierten Risikoversicherungen Agrisano prevos 2b und 3b wird für das Jahr 2015 ein Rabatt von 50% gewährt. Guter Versicherungsschutz muss nicht teuer sein.

Kostenlose Überprüfung des gesamten Versicherungsschutzes

Oft ist es für den Laien schwierig, den Überblick im Versicherungswesen zu behalten. Wir von der Agrisano Beratungsstelle Emmental, welche der AGRO-Treuhand Emmental AG angegliedert ist, bieten Ihnen eine umfassende, kostenlose Versicherungsberatung. Falls Sie interessiert sind, nehmen wir Ihre Anmeldung gerne entgegen.



AHV-Beiträge Selbständigerwerbender

Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, IV und EO

Erwerbstätige Personen müssen ab dem 1. Januar nach Vollerfüllung des 17. Altersjahres Beiträge in die staatliche Altersversicherung entrichten. Die durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommen zwischen dem 21. und 65. Altersjahr (Frauen: 21. bis 64. Altersjahr) und die Gutschriften für die Kindererziehung oder die Pflege naher Verwandter beeinflussen die Höhe der Altersrente im Wesentlichen. Daher ist es wichtig, dass in diesen Jahren die Beiträge lückenlos bezahlt wurden. Bei fehlenden Beitragsjahren wird die Rente gekürzt. Beitragslücken können entstehen, wenn jemand länger im Ausland war oder während der Studienjahre keine AHV-Beiträge einbezahlt hat. Geschuldete AHV-Beiträge kann man nur innerhalb von fünf Jahren nachzahlen. Bei Lücken berücksichtigt die Ausgleichskasse auch die Beiträge, die vor dem 21. Lebensjahr und im Jahr der Pensionierung einbezahlt wurden.

Der aktuelle Beitragssatz für Selbständigerwerbende beträgt 9.7% und setzt sich wie folgt zusammen: AHV 7.8%, IV 1.4%, EO 0.5%.

Für Jahreseinkommen von weniger als CHF 56400.– gilt ein tieferer Beitragssatz. Dieser Satz ist in einer degressiven Beitragsskala festgelegt. Bei einem jährlichen Einkommen von weniger als CHF 9400.– ist ein Mindestbeitrag von CHF 480.– geschuldet. Ist das Einkommen unter CHF 9400.– und es kann nachgewiesen werden, dass bereits ein Mindestbeitrag auf einer im selben Jahr ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit bezahlt wurde, wird auf Verlangen der geschuldete Beitrag zum untersten Satz der degressiven Skala (5.223%) erhoben.

Auf Erwerbstätigkeiten im Nebenberuf (selbständig oder unselbständig), die CHF 2300.– Jahreseinkommen nicht übersteigen, werden Beiträge nur auf Verlangen erhoben. Die Voraussetzung ist, dass der jährliche Mindestbeitrag bereits über eine andere Arbeitnehmertätigkeit entrichtet wurde.

Berechnung der Beiträge

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der definitiv veranlagten Bundeseinkommen der Steuerveranlagung festgesetzt. Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab (1% für das Beitragsjahr 2014). Dabei ist der Wert des Eigenkapitals am 31. Dezember des Beitragsjahres massgebend.

Immer noch ins Gewicht fallen die AHV-Beiträge, welche auf einem Liquidationsgewinn geschuldet sind, sofern das Rentenmaximum nicht bereits erreicht ist. Damit diese AHV-Beiträge der persönlichen Rentenbildung dienen, müssen die Einkommen oder Gewinne bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die pflichtige Person 64 Jahre alt wird, anfallen (Frauen 63). Für Einkommen und Gewinne, die nach dem 64. Altersjahr anfallen, wird der AHV/IV/EO-Beitrag von 9.7% gleichwohl erhoben, jedoch wird dieser keinen Einfluss mehr auf die Rentenhöhe haben und fliesst als «Steuer» in den allgemeinen Fonds der AHV.

Bezahlen von Beiträgen

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest, welche auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren. Diese sind vierteljährlich zu entrichten.

Falls die Akontobeiträge nicht mindestens 75% der definitiven Beiträge betragen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres entrichtet werden, erhebt die Ausgleichskasse ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres einen Verzugszins.

Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, richtet die Ausgleichskasse Vergütungszinsen aus. Der Zins wird tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5%.

Sobald sich die Höhe des Einkommens des Selbständigerwerbenden wesentlich ändert, sollte dies der Ausgleichskasse mitgeteilt werden. Diese passt die Akontobeiträge an und Verzugszinsen können verhindert werden.



HOF OHNE NACHFOLGE

Landwirtschaftsbetrieb ohne Nachfolge – was nun?

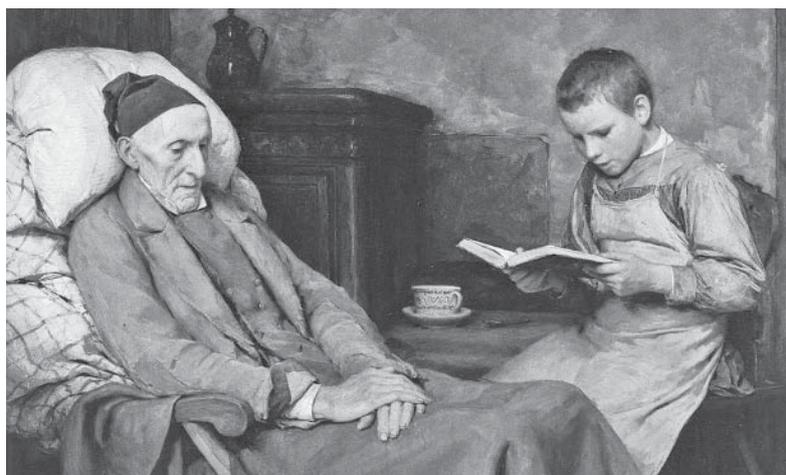
Viele Bauernbetriebe haben keine gesicherte Nachfolge mehr. Einerseits werden zu wenige Landwirte ausgebildet. Auf der anderen Seite versuchen Betriebe zu wachsen und die Politik setzt die Grenzen für Direktzahlungen, Gewerbegrenzen und Finanzierungsbeihilfen ständig herauf.

Spätestens, wenn feststeht, dass kein Hofnachfolger zur Verfügung steht, stellt sich die Frage, wie und wann man den landwirtschaftlichen Betrieb am besten auslaufen lässt. Ein Rückzug aus der aktiven Landwirtschaft kann durch eine kurzfristige Betriebsaufgabe oder über einen längeren Zeitraum bis zum Erreichen des Rentenalters erfolgen. Je nach finanzieller Lage und persönlichen Zielvorstellungen sind bei der Gestaltung des Ausstieges verschiedene Wege möglich.

Eine Betriebsaufgabe hat verschiedene Konsequenzen und will gut überdacht sein. Gesetzliche Beschränkungen im Bereich des Boden-, Pacht- und Raumplanungsrechts schränken die Handlungsfreiheit ein. Die zentrale Frage, ob das Gewerbe als Ganzes erhalten werden muss oder Gebäude und Land separat verpachtet oder veräussert werden können, muss frühzeitig gestellt werden. Will man das Land an umliegende Bauern verpachten, damit diese wachsen können oder soll der Betrieb bewusst als Existenz für eine junge Bauernfamilie erhalten werden? Durch eine Verpachtung kann eine endgültige Entscheidung, wie es mit dem Betrieb weitergehen soll, aufgeschoben werden. Eine Verpachtung ist finanziell aber oft wenig attraktiv, da der Pachtzins limitiert ist und der Verpächter verpflichtet ist, Hauptreparaturen am Pachtgegenstand auf seine Kosten auszuführen.

Haben die eigenen Kinder kein Interesse an der Landwirtschaft, aber möchten Land und Gebäude weiterhin im Familienbesitz behalten, sind auch erbrechtliche Fragen zu klären. Übernimmt ein Nichtselbstbewirtschafter den Hof zu Vorzugsbedingungen, können erbrechtliche Pflichtteile verletzt werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer Hofaufgabe sind zentral und bedürfen einer sorgfältigen Planung. Wird ein Gewerbe als Ganzes verpachtet oder verkauft, kann eventuell die eigene Wohnung nicht behalten werden und es muss nach einem Ersatz gesucht werden. Will man nach der Betriebsaufgabe den Ruhestand geniessen, sind genügend Mittel aus der Vorsorge oder dem Vermögen notwendig. Die Aufgabe der Landwirtschaft und damit



der selbständigen Tätigkeit kann hohe Steuerfolgen und Beiträge an die AHV auslösen. Allfällige Gewinnanspruchsrechte von Miterben und Vorkaufsrechte von Nachkommen und Geschwistern sind vorgängig zu klären.

Der Prozess einer Hofaufgabe ist komplex. Zu erkennen, dass die Betriebsaufgabe der richtige Weg ist, braucht Zeit. Um kostspielige Überraschungen zu vermeiden, sind die Folgen der geplanten Hofaufgabe umfassend und vor allem frühzeitig abzuklären.

Einmann-Aktiengesellschaft – jährliche Pflichten als Verwaltungsrat?

Eine Einmann-AG hat nur einen einzigen Aktionär. Oft ist dieser zudem der einzige Angestellte der AG und gleichzeitig auch der einzige Verwaltungsrat. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Einmann-AG ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung. Aufgrund der gewählten Rechtsform gelten für die Einmann-AG jedoch die aktienrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt. Die gesetzlichen Formalitäten sind auch für die Einmann-AG zwingend einzuhalten. Jährlich zu beachten sind vor allem die Durchführung und Protokollierung von Generalversammlung und VR-Sitzungen sowie die Beschlüsse über Gewinnverwendung und Gewinnentnahmen. Zentral ist zudem die strikte Trennung des Vermögens der Einmann-AG und des Alleinaktionärs.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Im Falle des Gesellschaftskonkurses verlieren die Aktionäre höchstens ihren Anteil am Aktienkapital. Werden aber Regeln des Aktienrechts nicht beachtet, kann im schlimmsten Fall ein geschädigter Gläubiger durch die Aktiengesellschaft hindurch auf den dahinterstehenden Alleinaktionär greifen.



MITARBEITERPORTRÄT

Bernhard Neuenschwander



Am 23. November 1990 habe ich begonnen, Spuren auf dieser Welt zu hinterlassen. Auf dem elterlichen Betrieb in Signau konnte ich meine «Grübli»-Leidenschaft ausleben und sortierte auch regelmässig die Küchenschränke um. Nach der Sekundarschule entschied ich mich 2006 für eine landwirtschaftliche Lehre und zog für ein Jahr über den Röstigraben nach Carrouge VD, wo unter anderem 140 Milchkühe in einem 16er-Karrussell gemolken und 2 000 Truten gefüttert werden wollten. Im zweiten Lehrjahr hinterliess ich Spuren in Gemüsebeeten und Erdbeerfeldern auf einem Milchwirtschaftsbetrieb in Gwatt am Thunersee. Nach der Jahresschule am Inforama Rütli mit integrierter BMS-Vorbereitung blieb ich dort noch ein weiteres Jahr und absolvierte die naturwissenschaftliche Berufsmaturitätsschule. Nun war es an der Zeit, meinen Dienst für das Vaterland im Militär zu erledigen. Als Durchdienersoldat der Swiss Air Force Security hütete ich den Militärflugplatz Dübendorf.

2011 begann ich mein Studium an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), das vielen eher als «Tech» oder «SHL» bekannt ist. Im Herbst 2014 schloss ich den Bachelor mit Vertiefung in Agrarwirtschaft ab.

In meiner Freizeit arbeite ich auf dem Hof der Eltern und betätige mich gerne sportlich. Seit 1997 hinterlasse ich im Dienste des UHT Schüpbach regelmässig meine Spuren auf dem Unihockeyfeld.

Seit dem 3. November 2014 arbeite ich bei der AGRO-Treuhand Emmental AG auf der Bäregg. Die Arbeit mit Zahlen und Buchhaltungen gefällt mir sehr. Ich freue mich, in vielen Buchhaltungen Spuren hinterlassen zu können.

Alle Vereine müssen eine Steuererklärung ausfüllen

Die meisten Schweizer Bürger sind Mitglied in einem Verein. Jeder Verein ist grundsätzlich steuerpflichtig. Gewinne unter CHF 5 200.– und Eigenkapital unter CHF 77 000.– müssen nicht versteuert werden. Es können auch Rückstellungen für Investitionen verbucht werden. Ausserordentliche Erträge (Subventionen, Sponsoring Beiträge, Festeinkünfte usw.), die für besondere Investitionen zu verwenden sind, können als Rückstellungen verbucht werden (Abklärung vorgängig mit der Steuerverwaltung).

Der Vereinsvorstand ist verantwortlich, dass die Steuererklärung eingereicht wird.

Haben Sie Fragen, so rufen Sie uns an:
KMU-Treuhand Emmental AG, 3552 Bärau
 034 409 37 50